Dokumente der Vereinten Nationen

Frauenrechts-Übereinkommen, Rechte des Kindes, Ehemaliges Jugoslawien, Humanitäres Völkerrecht, Irak-Kuwait, Sierra Leone

Frauenrechts-Übereinkommen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. – Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999

Die Generalversammlung,

– in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform,
– daran erinnernd, daß in der Aktionsplattform von Beijing, entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eingeleitete Prozeß unterstützt wurde, den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau über ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Petitionsrecht auszuarbeiten, das sobald wie möglich in Kraft treten könnte,
– feststellend, daß in der Aktionsplattform von Beijing alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, aufgefordert wurden, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann,

1. verabschiedet das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist, und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;
2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, auf, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. betont, daß sich die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichten sollten, die in dem Protokoll vorgesehenen Rechte und Verfahren zu achten und mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Stadien seiner Verfahren nach dem Protokoll zusammenzuarbeiten;
4. betont, daß sich der Ausschuß in Erfüllung seines Mandats sowie seiner Aufgaben nach dem Protokoll auch weiterhin von den Grundsätzen der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität leiten lassen sollte;
5. ersucht den Ausschuß, zusätzlich zu seinen Tagungen nach Artikel 20 des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls Tagungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Protokoll abzuhalten; die Dauer dieser Tagungen wird von einer Tagung der Vertragsstaaten des Protokolls festgelegt und nach Bedarf überprüft, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;
6. ersucht den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Ausschuß seine Aufgaben auf Grund des Protokolls nach dessen Inkrafttreten wirksam wahrnehmen kann;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, in die regelmäßigen Berichte, die er der Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens vorlegt, auch Informationen über den Stand des Protokolls aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

– im Hinblick darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen der Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt wird,
– sowie im Hinblick darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, etwa nach Geschlecht, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,
– unter Hinweis darauf, daß die Internationalen Menschenrechtspakte und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verbieten,
– sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (›das Übereinkommen‹), in dem die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung der Frau verurteilen und übereinkommen, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen,
– in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Frau alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu verhindern,

> sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls (›Vertragsstaat‹) erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (›der Ausschuß‹) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, die gemäß Artikel 2 eingereicht wurden.

Artikel 2

Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein, oder in deren Namen eingereicht werden. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit deren Zustimmung zu geschehen, es sei denn der Beschwerdeführer kann begründen, daß er ohne ihre Zustimmung in ihrem Namen tätig wird.

Artikel 3

Mitteilungen sind schriftlich einzureichen und dürfen nicht anonym sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 4

1. Der Ausschuß prüft eine Mitteilung nur dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, es sei denn, daß die Anwendung derartiger Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder keine wirksame Abhilfe erwarten läßt.
2. Der Ausschuß erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuß oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird;
b) wenn sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
c) wenn sie offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend belegt ist;
d) wenn es sich um einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung von Mitteilungen handelt;
e) wenn sie sich auf Tatsachen bezieht, die dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat vorausgingen, es sein denn, sie bestanden auch nach diesem Datum weiter fort.

Artikel 5

1. Nach Eingang einer Mitteilung und vor einer Entscheidung über die Begründetheit kann der Ausschuß jederzeit zur dringenden Prüfung ein Ersuchen um Erlaß vorläufiger Maßnahmen an den betreffenden Vertragsstaat richten, die notwendig sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern.
2. Eine Ermessensausübung des Ausschusses nach Absatz 1 beinhaltet keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung.

Artikel 6

1. Sofern der Ausschuß nicht eine Mitteilung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Vertragsstaat für unzulässig hält und sofern die Einzelperson oder die Einzelpersonen der Bekanntgabe ihrer Identität an den Vertragsstaat zustimmen, bringt der Ausschuß dem betroffenen Vertragsstaat jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung vertraulich zur Kenntnis.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 7

1. Der Ausschuß prüft die nach diesem Protokoll eingegangenen Mitteilungen im Lichte sämtlicher Angaben, die ihm von den Einzelpersonen oder Personengruppen oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, mit der Maßgabe, daß diese Angaben den betroffenen Parteien übermittelt werden.
2. Der Ausschuß prüft Mitteilungen nach diesem Protokoll in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuß den betroffenen Parteien seine Auffassungen zu der Mitteilung zusammen mit seinen etwaigen Empfehlungen.
4. Der Vertragsstaat prüft die Auffassungen des Ausschusses sowie dessen etwaige Empfehlungen und erteilt dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Anwort, die auch Informationen über Maßnahmen enthält, die im Lichte der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.
5. Der Ausschuß kann den Vertragsstaat bitten, weitere Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat auf seine Auffassungen oder etwaige Empfehlungen hin getroffen hat, so auch, wenn der Ausschuß dies für angezeigt hält, in seinen späteren Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 8

1. Erhält der Ausschuß zuverlässige Informationen, die Hinweise auf schwere oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat enthalten, so bittet der Ausschuß den betreffenden Vertragsstaat, an der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck zu den Informationen Stellung zu nehmen.
2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die von dem betroffenen Vertragsstaat vorgelegt wurden, sowie sonstiger ihm zur Verfügung stehender zuverlässiger Informationen kann der Ausschuß eines oder mehrere seiner Mitglieder damit betrauen, eine Untersuchung durchzuführen und dem Ausschuß umgehend Bericht zu erstatten. Soweit dies gerechtfertigt ist und mit Zustimmung des Vertragsstaates kann die Untersuchung einen Besuch des Hoheitsgebiets dieses Staates mit einschließen.
3. Nach Prüfung der Ergebnisse einer solchen Untersuchung übermittelt der Ausschuß diese dem betreffenden Vertragsstaat zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen.
4. Der betreffende Vertragsstaat legt dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der vom Ausschuß übermittelten Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen seine Stellungnahmen vor.
5. Eine derartige Untersuchung ist vertraulich durchzuführen, und in allen Stadien des Verfahrens ist die Zusammenarbeit des betreffenden Vertragsstaates einzuholen.

Artikel 9

1. Der Ausschuß kann den betreffenden Vertragsstaat bitten, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über die Maßnahmen aufzunehmen, die er auf eine Untersuchung nach Artikel 8 dieses Protokolls ergriffen hat.
2. Der Ausschuß kann nach Ablauf der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sechsmonatsfrist den betreffenden Vertragsstaat gegebenenfalls bitten, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er auf eine derartige Untersuchung hin ergriffen hat.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 8 und 9 nicht anerkennt.
2. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß seiner Herrschaftsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht mißhandelt oder eingeschüchtert werden, weil sie nach diesem Protokoll eine Mitteilung an den Ausschuß gerichtetet haben.

Artikel 12

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Übereinkommen und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und ihnen Publizität zu verschaffen sowie den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Angelegenheiten, die den betreffenden Vertragsstaat angehen.

Artikel 14

Der Ausschuß erstellt seine eigene Geschäftsordnung, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu befolgen ist, die ihm mit diesem Protokoll übertragen werden.

Artikel 15

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es drei Monate nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 18

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.
2. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind oder eingeleitet wurden.

Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und von Änderungen nach Artikel 18;
c) von Kündigungen nach Artikel 19.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Rechte des Kindes

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie. – Resolution 54/263 vom 25. Mai 2000

Die Generalversammlung,

– unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Frage der Rechte des Kindes und insbesondere auf ihre Resolution 54/149 vom 17. Dezember 1999, in der sie die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppen nachdrücklich unterstützt und sie

eindringlich aufgefordert hat, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes abzuschließen,

– mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Menschenrechtskommission für die Fertigstellung des Wortlauts der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

– im Bewußtsein dessen, daß sich im Jahr 2000 die Veranstaltung des Weltkindergipfels und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zehnten Mal jähren, sowie im Bewußtsein der symbolischen und praktischen Bedeutung der Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor Beginn der für das Jahr 2001 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel,

– in Befolgung des Grundsatzes, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

– in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen hinzuwirken,

– anerkennend, daß die Verabschiedung und Durchführung der beiden Fakultativprotokolle einen erheblichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten wird,

1. verabschiedet die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

2. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die Fakultativprotokolle in der Anlage zu dieser Resolution so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, um ihr baldiges Inkrafttreten zu erleichtern;

3. beschließt, daß die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf der für den 5. bis 9. Juni 2000 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung ›Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert‹ und im Anschluß daran am Amtssitz der Vereinten Nationen, auf der für den 26. bis 30. Juni 2000 in Genf anberaumten Sondertagung der Generalversammlung ›Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt‹ und auf dem für den 6. bis 8. September 2000 in New York anberaumten Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt werden;

4. ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch Informationen über den Stand der beiden Fakultativprotokolle aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE I

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

– ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die breite Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

– erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder besonderen Schutzes bedürfen, und mit dem Aufruf, die Situation der Kinder ohne Unterschied ständig zu verbessern und dafür zu sorgen, daß ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfinden können,

– beunruhigt über die schädlichen, weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die dies für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung nach sich zieht,

– verurteilend, daß in Situationen bewaffneten Konflikts Kinder zum Ziel gemacht werden und daß völkerrechtlich geschützte Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie beispielsweise Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

– im Hinblick auf die Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und insbesondere darauf, daß das Statut die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen ansieht,

– daher in der Erwägung, daß es geboten ist, Kinder stärker vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu schützen, wenn die Verwirklichung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte weiter gestärkt werden soll,

– feststellend, daß in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt wird, daß im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

– davon überzeugt, daß ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem das Mindestalter für eine mögliche Einziehung zu den Streitkräften und die Beteiligung an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Verwirklichung des Grundsatzes beitragen wird, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

– feststellend, daß auf der sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 1995 unter anderem empfohlen wurde, daß Konfliktparteien alles in ihrer Macht Stehende tun sollen, um sicherzustellen, daß Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

– mit Genugtuung darüber, daß im Juni 1999 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) einstimmig verabschiedet wurde, das unter anderem die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

– mit größter Beunruhigung verurteilend, daß bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Streitkräfte eines Staates sind, bei Feindseligkeiten Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der Landesgrenzen und darüber hinaus einsetzen, und im Bewußtsein der Verantwortlichkeit derjenigen Personen, die Kinder in diesem Zusammenhang einziehen, ausbilden und einsetzen,

– unter Hinweis darauf, daß alle Parteien in bewaffneten Konflikten verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten,

– betonend, daß dieses Protokoll die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 51, und die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unbeschadet läßt,

– eingedenk dessen, daß es für den vollen Schutz von Kindern, insbesondere während bewaffneter Konflikte und ausländischer Besetzung, unerläßlich ist, daß Frieden und Sicherheit herrschen, auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Einhaltung der anwendbaren Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

– in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

– eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrundeliegen,

– überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu verstärken,

– dazu anregend, daß die Gemeinwesen und insbesondere Kinder und Opfer, die Kinder sind, an der Verbreitung von Informationen und an Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken,

> haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht der Wehrpflicht unterliegen.

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten heben das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes genannten Alter an, unter Berücksichtigung der in dem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennend, daß nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

2. Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu ihm eine verbindliche Erklärung, in der er das Mindestalter angibt, ab dem er die Einziehung Freiwilliger zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, und in der er darstellt, durch welche Sicherungsmaßnahmen er gewährleistet, daß eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt.
3. Vertragsstaaten, die die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, wenden Sicherungsmaßnahmen an, durch die mindestens gewährleistet wird, daß
a) die Einziehung tatsächlich auf freiwilliger Grundlage erfolgt;
b) die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund des Betreffenden der Einziehung in Kenntnis der Sachlage zustimmen;
c) der Betreffende über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
d) der Betreffende vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verläßlichen Altersnachweis erbringt.
4. Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit dadurch formalisieren, daß er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation tritt mit dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär in Kraft.
5. Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters findet keine Anwendung auf Schulen, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben oder von ihnen kontrolliert werden, im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Artikel 4

1. Bewaffnete Gruppen, die nicht Streitkräfte eines Staates sind, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.
2. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, namentlich auch die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für das Verbot und die Kriminalisierung solcher Praktiken.
3. Die Anwendung dieses Artikels nach diesem Protokoll berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als stünde es der Anwendung von Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht entgegen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grund-sätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.
3. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihrer Herrschaftsgewalt unterstehende Personen, die unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Wehrdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen bei Bedarf jede geeignete Hilfe bei ihrer physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so auch bei der Verhütung aller Verstöße gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der Opfer von Verstößen gegen dieses Protokoll, einschließlich durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe. Diese Hilfe und Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.
2. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren diese Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, bilateraler oder sonstiger Programme oder unter anderem über einen im Einklang mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über die Beteiligung und die Einziehung.
2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuß für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
3. Der Ausschuß für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls unterrichtet alle Vertragsstaaten und alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch der kündigende Vertragsstaat am Ende dieses Jahres an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.
2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuß für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

ANLAGE II

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,
– in der Erwägung, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen auszuweiten, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu gewährleisten,

– sowie in der Erwägung, daß das Übereinkommen über des Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,
– ernsthaft darüber besorgt, daß der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,
– zutiefst besorgt über die weit verbreitete und weiterhin anhaltende Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie unmittelbar fördert,
– in der Erkenntnis, daß eine Reihe besonders schutzbedürftiger Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt ist und daß Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der sexuell Ausgebeuteten ausmachen,
– besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornografie im Internet und über andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und insbesondere auf die Schlußfolgerung der Konferenz, in der diese die weltweite Kriminalisierung der Herstellung, des Vertriebs, der Ausfuhr, der Übermittlung, der Einfuhr und des vorsätzlichen Besitzes von Kinderpornografie sowie der Werbung dafür gefordert hat, und betonend, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internet-Industrie ist,
– überzeugt, daß die Beseitigung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes erleichtert werden wird, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wanderung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern,
– sowie überzeugt, daß Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie führt, zu senken, sowie ferner überzeugt, daß es geboten ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Akteuren zu stärken und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern,
– im Hinblick auf die Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, namentlich das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182),
– ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die breite Entschlossenheit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt,
– in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und der Erklärung und Aktionsagenda des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die anderen einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organe umzusetzen,
– unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

> haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wie in diesem Protokoll vorgesehen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet Kinderhandel jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen gegen Bezahlung oder eine andere Gegenleistung an eine andere Person oder Gruppe von Personen übergeben wird;
b) bedeutet Kinderprostitution die Benutzung eines Kindes in sexuellen Aktivitäten gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
c) bedeutet Kinderpornografie jede Darstellung, gleichviel mit welchen Mitteln, eines an wirklichen oder simulierten expliziten sexuellen Aktivitäten beteiligten Kindes und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu hauptsächlich sexuellen Zwecken.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten voll in seinem Strafrecht erfaßt werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend, von einem einzelnen oder auf organisierte Weise verübt werden:

a) In bezug auf den Kinderhandel, wie in Artikel 2 definiert:
   i) das Angebot, die Übergabe oder die Annahme eines Kindes, gleichviel mit welchen Mitteln, zum Zwecke
      a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
      b. der Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken;
      c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
   ii) die ungebührliche Herbeiführung, als Vermittler, der Zustimmung zur Adoption eines Kindes, unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
b) das Angebot, die Beschaffung, die Besorgung oder die Bereitstellung eines Kindes zum Zwecke der Kinderprostitution, wie in Artikel 2 definiert;
c) die Herstellung, der Vertrieb, die Verbreitung, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, der Verkauf oder der Besitz von Kinderpornografie, wie in Artikel 2 definiert, zu den oben genannten Zwecken.

2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gelten die gleichen Bestimmungen im Falle des Versuchs, irgendeine dieser Handlungen zu begehen, sowie im Falle der Mittäterschaft oder der Teilnahme daran.

3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat, wo angebracht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Haftung juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

5. Die Vertragsstaaten treffen alle angemessenen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Personen, die an der Adoption eines Kindes beteiligt sind, im Einklang mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

2. Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

3. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die oben genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

4. Dieses Protokoll schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten und werden in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.
4. Diese Straftaten werden für den Zweck der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.
5. Wird in bezug auf eine der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Straftäter auf Grund seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will er ihn nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts
a) geeignete Maßnahmen ergreifen, um
   i) Güter wie beispielsweise Gegenstände, Vermögenswerte und sonstige Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern, sowie
   ii) aus diesen Straftaten stammende Erträge
   zu beschlagnahmen beziehungsweise einzuziehen;
b) den Ersuchen eines anderen Vertragsstaates um die Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Güter oder Erträge nachkommen;
c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung dieser Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Kinder, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken sind, in allen Phasen des Strafverfahrens zu schützen, insbesondere indem sie
a) die Schutzbedürftigkeit der zu Opfern gewordenen Kinder anerkennen und die Verfahren anpassen, um ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung zu tragen;
b) die zu Opfern gewordenen Kinder über ihre Rechte, ihre Rolle sowie über den Umfang, den zeitlichen Ablauf und den Stand des Verfahrens und über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
c) zulassen, daß die Ansichten, Bedürfnisse und Anliegen der zu Opfern gewordenen Kinder im Einklang mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, vorgebracht und geprüft werden können;
d) den zu Opfern gewordenen Kindern während des gesamten Gerichtsverfahrens angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung stellen;
e) soweit erforderlich die Privatsphäre und die Identität der zu Opfern gewordenen Kinder schützen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen ergreifen, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu verhüten, die zu ihrer Identifizierung führen könnten;
f) gegebenenfalls sicherstellen, daß die zu Opfern gewordenen Kinder sowie ihre Angehörigen und für sie aussagende Zeugen vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden;
g) verhindern, daß es bei der Entscheidung von Fällen und der Vollstreckung von Verfügungen oder Urteilen, die den zu Opfern gewordenen Kindern Schadensersatz zubilligen, zu unnötigen Verzögerungen kommt.
2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß Ungewißheit bezüglich des tatsächlichen Alters des Opfers nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen verhindert, namentlich der Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß bei der Behandlung der Kinder, die zu Opfern der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, durch das System der Strafrechtspflege das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
4. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um für die angemessene Ausbildung, insbesondere auf juristischem und psychologischem Gebiet, der Personen Sorge zu tragen, die sich mit den Opfern der nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten befassen.
5. Die Vertragsstaaten ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung dieser Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitierung ihrer Opfer beteiligt sind.
6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige er das Recht des Angeklagten auf einen fairen und unparteilichen Prozeß oder als sei er damit unvereinbar.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verabschieden beziehungsweise stärken, setzen um und verbreiten Rechtsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen, Sozialpolitiken und Sozialprogramme, um die in diesem Protokoll genannten Straftaten zu verhüten. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.
2. Die Vertragsstaaten sensibilisieren die Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, für die Maßnahmen zur Verhütung der in diesem Protokoll genannten Straftaten und für deren schädliche Auswirkungen durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln, Aufklärung und Ausbildung. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und der zu Opfern gewordenen Kinder an solchen Informations-, Aufklärungs- und Ausbildungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer dieser Straftaten sicherzustellen, namentlich ihre volle soziale Wiedereingliederung und ihre volle physische und psychische Genesung.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß alle Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten werden, Zugang zu angemessenen Verfahren haben, die es ihnen gestatten, ohne Diskriminierung Schadensersatz von den rechtlich Verantwortlichen zu verlangen.
5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material wirksam zu verbieten, in dem für die in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten geworben wird.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern außerdem die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen.
2. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der zu Opfern gewordenen Kinder bei ihrer physischen und psychischen Genesung, ihrer sozialen Wiedereingliederung und ihrer Repatriierung.
3. Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zur Gefährdung von Kindern durch Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus beitragen.
4. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren finanzielle, technische oder sonstige Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder sonstiger Programme.

Artikel 11

Dieses Protokoll läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind
a) im Recht des Vertragsstaats oder
b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat.
2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuß für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
3. Der Ausschuß für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Ver-

tragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Straftaten. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuß für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der mulinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1305(2000) vom 21. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998 und 1247(1999) vom 18. Juni 1999,
– in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
– unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) zu unterstützen,
– mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
– feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Entwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,
– in dieser Hinsicht erfreut über die jüngsten positiven Schritte der Republik Kroatien zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
– betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
– Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat (S/2000/586, Anlage), sowie von den Schlußfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,
– Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 4. Mai 2000 (S/2000/376),
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juni 2000 (S/2000/529) und davon Kenntnis nehmend, daß das Programm der UNMIBH zur Bewertung des Justizsystems spätestens im Dezember 2000 abgeschlossen sein wird,
– feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
– entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
– erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Ge-

richt unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel abgegeben hat;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlages 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

– in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und mindestens alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten;
21. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
22. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
23. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
25. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Rußland.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Juli 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/23)

Auf der 4169. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Juli 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Fünf Jahre nach dem Fall von Srebrenica in Bos-

nien und Herzegowina würdigt der Sicherheitsrat die Opfer eines der schlimmsten Massaker an Zivilpersonen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. In der Woche nach dem Fall von Srebrenica, einer Sicherheitszone der Vereinten Nationen, wurden Tausende unschuldiger Zivilpersonen ermordet, und Tausende weitere als Ergebnis der Politik der ethnischen Säuberung zwangsweise umgesiedelt.

Die tragischen Ereignisse in Srebrenica dürfen nicht vergessen werden. Der Rat bedauert die beklagenswerten Vorkommnisse und erinnert an seine Entschlossenheit sicherzustellen, daß durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien in vollem Umfang Gerechtigkeit geübt wird und daß sich solche Verbrechen in Zukunft nicht wiederholen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, aus dieser Erfahrung Lehren zu ziehen, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Srebrenica (A/54/549). Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Durchführung des Dayton/Paris-Friedensübereinkommens und für die Schaffung einer multiethnischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien.

Ich bitte die Mitglieder des Rates, sich zu erheben und zu Ehren der Opfer des Massakers von Srebrenica eine Schweigeminute einzuhalten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1307(2000) vom 13. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999 und 1285(2000) vom 13. Januar 2000,
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli 2000 (S/2000/647) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
– sowie unter Hinweis auf das an seinen Präsidenten gerichtete Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 16. Juni 2000 (S/2000/602) und das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 5. April 2000 (S/2000/289) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
– in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
– erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,
– mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist,
– mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,
– mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,
– mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) weiter geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, Kenntnis nehmend von positiven Entwicklungen in dieser Hinsicht sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,
– mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,
– in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
– erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Januar 2001 weiter zu überwachen;
2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. stellt mit Besorgnis fest, daß die Parteien bei der Ausarbeitung von Mitteln zur Umsetzung der Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252(1999) vorgelegt wurden, noch keine Fortschritte erzielt haben, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;
4. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu erreichen, rasch und getreu erfüllen müssen;
5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
6. fordert die Parteien erneut auf, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der UNMOP ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;
7. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305(2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Humanitäres Völkerrecht

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1296(2000) vom 19. April 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolution 1265(1999) vom 17. September 1999, die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6) und die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957),
– mit dem Ausdruck seines Dankes an die gemäß Resolution 1265 (1999) eingerichtete informelle Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit,
– sowie mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, daß Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und daß sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, in Bekräftigung seiner Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anbetracht der Auswir-

kungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

– eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

– in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Ziffern 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Ziffern 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

– betonend, daß alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang umsetzen müssen,

1. unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände vorzugehen, und bekräftigt seine Absicht, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 zu berücksichtigen;
2. bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;
3. stellt fest, daß in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und daß sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird;
4. erklärt erneut, wie wichtig es ist, einen umfassenden Ansatz zur Konfliktverhütung zu verfolgen, bittet die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, im Lichte seiner Erörterung solcher Angelegenheiten unter geeigneten Umständen die Einrichtung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999 (S/PRST/1999/34);
5. stellt fest, daß die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
6. bittet den Generalsekretär, dem Rat auch künftig einschlägige Informationen und Analysen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung zur Lösung der dem Rat vorliegenden Fragen beitragen könnten;
7. bekundet seine Absicht, mit den Vertretern der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf zusammenzuarbeiten, um die Chancen für die Beilegung bewaffneter Konflikte und den Schutz von Zivilpersonen in derartigen Konflikten weiter zu verbessern;
8. unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
9. bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere auf Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, den besonderen Bedarf dieser Gruppen an Schutz und Hilfe in den Mandaten von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen voll zu berücksichtigen;
10. bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von ›Impftagen‹ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;
11. betont, wie wichtig es ist, daß die humanitären Organisationen bei ihren humanitären Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 2000 (S/PRST/2000/7);
12. fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht Staaten sind, erneut auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000 (S/PRST/2000/4);
13. bekundet seine Absicht, dafür zu sorgen, soweit dies angemessen und möglich ist, daß die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbarer körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Dislozierung von Friedenssicherungspersonal, Zivilpolizei, Zivilverwaltungs- und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf Verfügungsbereitschaftsabkommen nutzen wird;
14. bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt, und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolution 1208(1998) vom 19. November 1998;
15. bekundet seine Bereitschaft, in Situationen, in denen die Zivilbevölkerung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bedroht ist, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung von vorübergehenden Sicherheitszonen und Sicherheitskorridoren zum Schutz von Zivilpersonen und zur Auslieferung von Hilfsgütern zu prüfen;
16. bekundet seine Absicht, in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen gegebenenfalls und je nach Fall klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten, insbesondere Kindersoldaten, sowie die sichere und rasche Beseitigung von überschüssigen Waffen und überschüssiger Munition aufzunehmen, betont, wie wichtig es ist, daß derartige Maßnahmen gegebenenfalls und mit Zustimmung der Parteien in konkrete Friedensabkommen aufgenommen werden, betont in dieser Hinsicht außerdem, wie wichtig es ist, daß ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, und erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000 (S/PRST/2000/10);
17. bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, daß Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;
18. erklärt, daß die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, daß die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten;
19. erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und daß das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tä-

tigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfaßt, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, daß ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des in der Anlage zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, enthaltenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird, und ermutigt diejenigen, die dazu in der Lage sind, humanitäre Antiminenprogramme zu unterstützen, namentlich indem sie finanzielle Hilfe gewähren;

21. stellt fest, daß die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

22. erinnert an den in der Mitteilung seines Präsidenten vom 17. April 2000 (S/2000/319) enthaltenen Beschluß der Ratsmitglieder, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über die allgemeine Frage der Sanktionen einzurichten, und ersucht die informelle Arbeitsgruppe, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen bezüglich ihres Mandats zu prüfen;

23. erinnert an das Schreiben seines Präsidenten vom 14. Februar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung (S/2000/119), nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 7. April 2000 an den Ratspräsidenten (S/2000/298), dem ein Schreiben des Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 1. April 2000 beigefügt war, begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit des Ausschusses in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend sein Mandat und legt der Generalversammlung nahe, die Prüfung dieser Aspekte des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fortzusetzen;

24. ersucht den Generalsekretär, in die von ihm dem Rat vorgelegten schriftlichen Berichte über Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

25. ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 30. März 2001 vorzulegen, mit dem Ziel, in Zukunft weitere derartige Berichte anzufordern, ersucht den Generalsekretär ferner, in diesen Bericht zusätzliche Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie der Rat und die anderen Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter verbessern könnten, und legt dem Generalsekretär nahe, bei der Ausarbeitung der Berichte den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß zu konsultieren;

26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1293(2000) vom 31. März 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999, 1275(1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281(1999) vom 10. Dezember 1999 und 1284(1999) vom 17. Dezember 1999,

– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000 (S/2000/208), insbesondere seine Empfehlung betreffend die Erhöhung der derzeit für Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für die Erdölindustrie angesetzten Mittel gemäß Ziffer 28 der Resolution 1284(1999),

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß im Einklang mit den Ziffern 28 und 29 der Resolution 1284(1999) die gemäß den Resolutionen 1242(1999) und 1281(1999) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175(1998) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;

2. bekundet seine Bereitschaft, die sonstigen im Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2000 enthaltenen Empfehlungen sowie die Bestimmungen in Abschnitt C der Resolution 1284(1999) rasch zu prüfen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1302(2000) vom 8. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999, 1275(1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281(1999) vom 10. Dezember 1999, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999 und 1293(2000) vom 31. März 2000,

– in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

– sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

– entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

– in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999), für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 9. Juni 2000 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. beschließt ferner, daß aus dem Erlös aus der von den Staaten getätigten Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen wesentlichen Transaktionen, in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998 (S/1998/90) empfohlenen Beträge für die Bereiche Nahrungsmittel/Ernährung und Gesundheit auch künftig im Kontext der Tätigkeiten des Sekretariats mit Vorrang zuzuteilen sind, wobei 13 Prozent des in dem genannten Zeitraum erzielten Erlöses für die in Ziffer 8 b) der Resolution 986(1995) genannten Zwecke zu verwenden sind;

3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahin gehend

zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;

4. beschließt ferner, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den Überprüfungen hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Unterrichtung und seinen Bericht auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;
6. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär nach dem Inkrafttreten von Ziffer 1 und vor dem Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986(1995) Bericht zu erstatten;
7. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) spätestens bis zum 10. August 2000 die zusätzlichen Aufseher zu ernennen, die für die Genehmigung der Ausfuhrverträge für Erdöl und Erdölprodukte im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 986(1995) und den mit Resolution 661(1990) festgelegten Verfahren erforderlich sind;
8. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), nach 30 Tagen auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen grundlegender Ausrüstungsgüter für Wasserver– und Abwasserentsorgung zu genehmigen, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661(1990) und Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051(1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 a) und 8 b) der Resolution 986(1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;
9. beschließt, daß die gemäß dieser Resolution erzielten Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175(1998) und Ziffer 18 der Resolution 1284 (1999) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;
10. beschließt, daß die auf Grund der Aussetzung im Einklang mit Ziffer 20 der Resolution 1284 (1999) erzielten Mittel auf dem Treuhandkonto für die in Ziffer 8 a) der Resolution 986(1995) angegebenen Zwecke verwendet werden, und beschließt ferner, daß Ziffer 20 der Resolution 1284(1999) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten neuerlichen 180-Tage-Zeitraum Anwendung findet und keiner weiteren Verlängerung unterliegt;
11. begrüßt die Anstrengungen, die der Ausschuß nach Resolution 661(1990) unternimmt, um Anträge rasch zu prüfen, und ermutigt ihn, sie fortzusetzen;
12. fordert die Regierung Iraks auf, alle zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ziffer 27 der Resolution 1284 (1999) notwendig sind, und ersucht ferner den Generalsekretär, die Durchführung dieser Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten;
13. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) Empfehlungen betreffend die Durchführung der Ziffern 1 a) und 6 der Resolution 986(1995) vorzulegen, um die Verzögerungen bei der Einzahlung des vollen Erlöses aus jedem Verkauf irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte auf das mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichtete Treuhandkonto auf ein Mindestmaß zu beschränken;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) Empfehlungen betreffend die Verwendung überschüssiger Mittel aus dem mit Ziffer 8 d) der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konto, insbesondere für die in den Ziffern 8 a) und 8 b) genannten Zwecke, vorzulegen;
15. fordert alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
16. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;
17. unterstreicht die Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;
18. bittet den Generalsekretär, unabhängige Sachverständige zu ernennen mit dem Auftrag, bis 26. November 2000 einen umfassenden Bericht mit einer Analyse der humanitären Lage in Irak und insbesondere des auf Grund dieser Lage bestehenden humanitären Hilfsbedarfs zu erstellen und Empfehlungen zur Deckung dieses Bedarfs, im Rahmen der geltenden Resolutionen, vorzulegen;
19. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erhöhung der Truppenstärke sowie Erweiterung und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1289(2000) vom 7. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181(1998) vom 13. Juli 1998, 1231(1999) vom 11. März 1999, 1260(1999) vom 20. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999 und 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999 (S/PRST/1999/13),
– in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
– Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Sierra Leones an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Januar 2000 (S/2000/31),
– nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 23. September 1999 (S/1999 1003), 6. Dezember 1999 (S/1999/1223) und 11. Januar 2000 (S/2000/13) und des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/1285),
– feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. nimmt davon Kenntnis, daß die Dislozierung der mit Resolution 1270(1999) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) vor dem Abschluß steht;
2. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones, die Führung der Partei der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones, die Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und die UNAMSIL zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens (S/1999/777) unternommen haben;
3. fordert die Parteien erneut auf, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in

Sierra Leone zu erleichtern, und betont, daß die Verantwortung für den Erfolg des Friedensprozesses letztendlich bei dem Volk und den Führern Sierra Leones liegt;

4. stellt mit Besorgnis fest, daß der Friedensprozeß trotz der erzielten Fortschritte noch durch die begrenzte und sporadische Beteiligung am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, das Ausbleiben von Fortschritten bei der Freilassung der Entführten und der Kindersoldaten und die fortgesetzten Geiselnahmen und Angriffe auf humanitäres Personal beeinträchtigt wird, und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die in den Ziffern 9 bis 12 vorgesehene Erweiterung der UNAMSIL die Bedingungen schaffen wird, unter denen alle Parteien darauf hinarbeiten können, die volle Durchführung der Bestimmungen des Friedensabkommens sicherzustellen;

5. stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones nach wie vor andauern, und unterstreicht, daß sich die Amnestie, die gemäß dem Friedensabkommen gewährt wurde, nicht auf nach dem Datum seiner Unterzeichnung begangene Verletzungen erstreckt;

6. fordert die Parteien und alle anderen Beteiligten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm im ganzen Land in vollem Umfang durchgeführt wird, und fordert insbesondere die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones/Revolutionsrat der Streitkräfte (AFRC) und alle anderen bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, sich voll an dem Programm zu beteiligen und mit allen für seine Durchführung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten;

7. nimmt Kenntnis von dem Beschluß der Regierungen Nigerias, Guineas und Ghanas, ihre noch verbleibenden ECOMOG-Kontingente aus Sierra Leone abzuziehen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999 mitgeteilt;

8. dankt der ECOMOG für ihren unverzichtbaren Beitrag zur Wiederherstellung der Demokratie und zur Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone, würdigt besonders die Truppen und die Regierungen der truppenstellenden Staaten für ihren Mut und die von ihnen erbrachten Opfer und legt allen Staaten nahe, den truppenstellenden Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die Kosten zu decken, die sie auf sich genommen haben, um die Dislozierung der ECOMOG-Truppen in Sierra Leone zu ermöglichen;

9. beschließt, daß der militärische Anteil der UNAMSIL auf einen Höchststand von 11 100 Soldaten, einschließlich der bereits entsandten 260 Militärbeobachter, erweitert werden soll, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Bedingungen vor Ort und der Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000;

10. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt ferner, daß das Mandat der UNAMSIL abgeändert wird und die folgenden zusätzlichen Aufgaben umfassen wird, die von der UNAMSIL im Rahmen ihrer Mittel, innerhalb ihres Einsatzgebiets und im Lichte der Bedingungen vor Ort wahrzunehmen sind:
   a) Gewährleistung der Sicherheit an wichtigen Standorten und Regierungsgebäuden, insbesondere in Freetown, an wichtigen Kreuzungen und an den größeren Flughäfen, einschließlich des Flughafens Lungi;
   b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Lieferung humanitärer Hilfsgüter entlang festgelegter Hauptverkehrsstraßen;
   c) Gewährleistung der Sicherheit an allen Standorten des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms;
   d) Koordinierung mit den Rechtsvollzugsbehörden Sierra Leones und deren Unterstützung, in den gemeinsamen Einsatzgebieten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
   e) Bewachung der Waffen, der Munition und des sonstigen militärischen Geräts, die den Ex-Kombattanten abgenommen wurden, und Unterstützung bei ihrer späteren Beseitigung oder Zerstörung,

   ermächtigt die UNAMSIL, die zur Wahrnehmung der genannten zusätzlichen Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt, daß die UNAMSIL in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones zu berücksichtigen sind;

11. beschließt ferner, das abgeänderte Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

12. genehmigt die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 vorgeschlagene Aufstockung des Personals der UNAMSIL in den Bereichen Zivilangelegenheiten, Zivilpolizei sowie Verwaltungs- und technisches Personal;

13. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht vom 11. Januar 2000 angegeben, im Rahmen der UNAMSIL ein Büro für Anti-Landminen-Programme einzurichten, das für die Schulung des Personals der UNAMSIL und die Koordinierung der Antiminenmaßnahmen der in Sierra Leone tätigen nichtstaatlichen und humanitären Organisationen zuständig sein wird;

14. unterstreicht, wie wichtig ein reibungsloser Übergang von der ECOMOG zur UNAMSIL für die erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens und die Stabilität Sierra Leones ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Beteiligten nachdrücklich auf, Konsultationen über den Zeitpunkt der Truppenbewegungen und -abzüge zu führen;

15. erklärt erneut, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, daß die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

16. ersucht die Regierung Sierra Leones erneut, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

17. erklärt erneut, daß es auch weiterhin notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, und fordert die Regierung Sierra Leones, die Sonderorganisationen, die anderen multilateralen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, die Menschenrechtskommission und die Kommission für die Konsolidierung des Friedens als voll funktionsfähige und wirksame Institutionen einzurichten, wie nach dem Friedensabkommen vorgesehen;

18. betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Sierra Leones zugunsten der Bevölkerung des Landes und im Einklang mit Artikel VII Absatz 6 des Friedensabkommens die uneingeschränkte Kontrolle über die Ausbeutung von Gold, Diamanten und anderen Bodenschätzen ausübt, und fordert zu diesem Zweck, daß die Kommission für die Bewirtschaftung der strategischen Ressourcen, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung rasch und wirksam ihre Tätigkeit aufnimmt;

19. begrüßt die Beiträge, die zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds geleistet wurden, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses geschaffen hat, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, einen großzügigen Beitrag zu dem Fonds zu leisten, damit der Prozeß ausreichend finanziert wird und die Bestimmungen des Friedensabkommens in vollem Umfang durchgeführt werden können;

20. unterstreicht, daß letztlich die Regierung Sierra Leones die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Sicherheitskräfte in dem Land trägt, fordert sie in dieser Hinsicht auf, dringend Maßnahmen zur Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu ergreifen, und betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft großzügige Unterstützung und Hilfe zur Verwirklichung dieses Ziels gewährt;

21. erklärt erneut, daß das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und daß zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muß, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 45 Tage Bericht zu erstatten, unter anderem mit Beurteilungen der Sicherheitslage vor Ort, damit die Truppenstärke und die von der UNAMSIL wahrzunehmenden Aufgaben fortlaufend geprüft werden können, wie in

dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 angegeben;

23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Mai 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/14)

Auf der 4134. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Mai 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Ausbruch von Gewalt zum Ausdruck, zu dem es in den letzten Tagen in Sierra Leone gekommen ist. Er verurteilt auf das entschiedenste die bewaffneten Angriffe, die die Revolutionäre Einheitsfront (RUF) gegen die Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) begangen hat, sowie das fortdauernde Festhalten einer großen Zahl von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und sonstigem internationalem Personal. Der Rat gibt seiner Empörung darüber Ausdruck, daß einige zum kenianischen Bataillon gehörende Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen getötet wurden, und er bringt seine tiefe Sorge um die Truppen der UNAMSIL zum Ausdruck, die verwundet wurden oder deren Verbleib nach wie vor ungeklärt ist.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die RUF ihre feindseligen Handlungen einstellt, alle festgehaltenen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Personal sofort unversehrt freiläßt, daß sie mithilft, den Verbleib der Vermißten zu klären, und daß sie die Bestimmungen des Friedensabkommens von Lomé (S/1999/777) in vollem Umfang einhält.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß Foday Sankoh als Führer der RUF für diese Handlungen verantwortlich ist, die unannehmbar sind und eine eindeutige Verletzung der Verpflichtungen darstellen, die die RUF im Abkommen von Lomé eingegangen ist. Der Rat verurteilt, daß Sankoh seine Pflicht, mit der UNAMSIL zusammenzuarbeiten, um diesen Vorfällen ein Ende zu setzen, vorsätzlich nicht erfüllt hat. Der Rat ist der Auffassung, daß er zusammen mit denjenigen, die diese Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden muß.

Der Sicherheitsrat würdigt die Truppen und den Kommandeur der UNAMSIL für den Mut, die Entschlossenheit und die Opferbereitschaft, die sie bei ihrem Versuch gezeigt haben, die Situation unter Kontrolle zu bringen. Er bekundet seine volle Unterstützung für ihre fortdauernden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels und für die gesamte Erfüllung ihres Mandats. Er fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, der Mission diesbezüglich Hilfe zu gewähren. Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die Bemühungen, die derzeit auf regionaler und internationaler Ebene zur Beilegung der Krise unternommen werden, namentlich seitens der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten.

Der Sicherheitsrat wird die Situation weiterhin genau überwachen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erwägen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1299(2000) vom 19. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
– nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Mai 2000 an den Ratspräsidenten (S/2000/446) und in Erwartung seines nächsten Berichts,
– überzeugt, daß die Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort die rasche Verstärkung des militärischen Anteils der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) erfordert, um die Mission mit den für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen zusätzlichen Ressourcen auszustatten,

1. beschließt, daß der militärische Anteil der UNAMSIL auf eine Höchststärke von 13 000 Soldaten erweitert wird, einschließlich der bereits dislozierten 260 Militärbeobachter;
2. dankt allen Staaten, die mit dem Ziel der rascheren Verstärkung der UNAMSIL die Entsendung ihrer Soldaten an die UNAMSIL beschleunigt, zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt und logistische, technische sowie andere Formen der militärischen Hilfe angeboten haben, und fordert alle, die dazu in der Lage sind, auf, weitere Unterstützung bereitzustellen;
3. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß die in Ziffer 2 seiner Resolution 1171(1998) vom 5. Juni 1998 aufgeführten Beschränkungen nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für den ausschließlichen Gebrauch in Sierra Leone durch diejenigen Mitgliedstaaten gelten, die mit der UNAMSIL und der Regierung Sierra Leones zusammenarbeiten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verbot der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone und Durchsetzung des Waffenembargos gegen die nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte des Landes. – Resolution 1306(2000) vom 5. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere seiner Resolutionen 1132(1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998 und 1299(2000) vom 19. Mai 2000,
– in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 2000 (S/2000/455), insbesondere der Ziffer 94,
– feststellend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

– mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei spielt, den Konflikt in Sierra Leone weiter anzufachen, und über Berichte, daß solche Diamanten durch benachbarte Länder transportiert werden, namentlich durch das Hoheitsgebiet Liberias,
– erfreut über die laufenden Anstrengungen interessierter Staaten, des Internationalen Verbands der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantenbörsen, des Hohen Rates für Diamanten, anderer Vertreter der Diamantenindustrie und nichtstaatlicher Sachverständiger, die Transparenz des internationalen Diamantenhandels zu verbessern, und weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht befürwortend,
– betonend, daß der legale Diamantenhandel von großer wirtschaftlicher Bedeutung für viele Staaten ist und einen positiven Beitrag zu Wohlstand und Stabilität und zum Wiederaufbau von Ländern in einer Nachkonfliktsituation leisten kann, und außerdem betonend, daß mit dieser Resolution nicht beabsichtigt wird, den legalen Diamantenhandel zu untergraben oder das Vertrauen in die Integrität der legalen Diamantenindustrie zu schmälern,
– unter Begrüßung des von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auf ihrem Gipfeltreffen am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja gefaßten Beschlusses, eine regionale Untersuchung des unerlaubten Diamantenhandels durchzuführen,
– Kenntnis nehmend von dem Schreiben, samt Anlage, des Ständigen Vertreters Sierra Leones bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2000 (S/2000/641),

1. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten;
2. ersucht die Regierung Sierra Leones, umgehend sicherzustellen, daß in Sierra Leone eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Diamantenhandel in Kraft gesetzt wird;
3. ersucht außerdem die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, soweit sie dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um die volle Funktionsfähigkeit einer wirksamen Herkunftszeugnisregelung für Rohdiamanten aus Sierra Leone zu erleichtern;
4. ersucht ferner die Regierung Sierra Leones, dem Ausschuß nach Resolution 1132(1997) (nachfolgend als ›der Ausschuß‹ bezeichnet) die Einzelheiten einer solchen Herkunftszeugnisregelung mitzuteilen, sobald sie voll in Kraft ist;
5. beschließt, daß die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuß dem Sicherheitsrat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der auf Ersuchen des Ausschusses durch den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, daß eine wirksame Regelung voll in Kraft ist;
6. beschließt, daß die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten ergriffen werden, und bekräftigt, daß er nach Ablauf dieses Zeitraums die Lage in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern wird, und sie ge-

gebenenfalls abzuändern oder weitere Maßnahmen zu ergreifen;

7. beschließt ferner, daß der Ausschuß außerdem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:
   a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;
   b) Überprüfung von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen betreffend Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
   c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;
   d) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;
   e) Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen, insbesondere dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 betreffend Liberia und dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 betreffend die Situation in Angola;
8. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß nach Resolution 1132(1997) innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen durchzuführen;
9. fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen, von denen bekannt ist, daß sie als Transitland für Rohdiamanten aus Sierra Leone dienen, sowie alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
10. legt dem Internationalen Verband der Diamantenindustrie, der Weltvereinigung der Diamantenbörsen, dem Hohen Rat für Diamanten und allen anderen Vertretern der Diamantenindustrie nahe, mit der Regierung Sierra Leones und dem Ausschuß bei der Entwicklung von Methoden und Arbeitsweisen zusammenzuarbeiten, die die wirksame Durchführung dieser Resolution erleichtern;
11. bittet die Staaten, die internationalen Organisationen, die Mitglieder der Diamantenindustrie und andere zuständige Stellen, die dazu in der Lage sind, der Regierung Sierra Leones Hilfe anzubieten, um zur weiteren Entwicklung einer gut strukturierten und geregelten Diamantenindustrie beizutragen, die die Feststellung der Herkunft der Rohdiamanten ermöglicht;
12. ersucht den Ausschuß, spätestens am 31. Juli 2000 eine Sondierungsanhörung in New York abzuhalten, um die Rolle der Diamanten in dem Konflikt in Sierra Leone und die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten aus Sierra Leone und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die Resolution 1171(1998) zu bewerten, unter Beteiligung von Vertretern interessierter Staaten und von Regionalorganisationen, der Diamantenindustrie und von anderen Sachverständigen, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, und ersucht ferner den Ausschuß, dem Sicherheitsrat über die Anhörung Bericht zu erstatten;
13. begrüßt die von einigen Mitgliedern der Diamantenindustrie gemachten Zusagen, nicht mit Diamanten zu handeln, die aus Konfliktzonen stammen, einschließlich aus Sierra Leone, fordert alle anderen am Handel mit Rohdiamanten beteiligten Firmen und Einzelpersonen auf, ähnliche Erklärungen in bezug auf Diamanten aus Sierra Leone abzugeben, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die betreffenden Finanzinstitutionen diese Firmen dazu ermutigen;
14. betont, daß die Autorität der Regierung auf die Diamantenproduktionsgebiete ausgeweitet werden muß, um eine dauerhafte Lösung für das Problem der illegalen Ausbeutung von Diamanten in Sierra Leone zu erreichen;
15. beschließt, eine erste Überprüfung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen spätestens am 15. September 2000 und weitere derartige Überprüfungen alle sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution durchzuführen und jeweils zu diesen Zeitpunkten zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen möglicherweise erforderlich sind;
16. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß zu melden;

B

– betonend, daß die wirksame Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171(1998) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sichergestellt werden muß,
– betonend, daß alle Mitgliedstaaten, namentlich auch die Nachbarstaaten Sierra Leones, verpflichtet sind, den vom Rat verhängten Maßnahmen voll und ganz Folge zu leisten,
– unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage),

17. erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 1171(1998) verhängten Maßnahmen voll durchzuführen, und fordert sie auf, soweit noch nicht geschehen, Rechtsvorschriften durchzusetzen, zu stärken beziehungsweise zu erlassen, die den Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der genannten Resolution verhängten Maßnahmen für ihre Staatsangehörigen oder andere auf ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen zu einer strafbaren Handlung nach ihrem innerstaatlichen Recht machen, und dem Ausschuß spätestens am 31. Juli 2000 über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;
18. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Maßnahmen dem Ausschuß zu melden;
19. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Anfangszeitraum von vier Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag,
   a) Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen und über die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten und dem Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu sammeln, so auch durch Besuche in Sierra Leone und gegebenenfalls in anderen Staaten und durch die Aufnahme von Kontakten mit allen Personen, bei denen sie dies für sachdienlich hält, einschließlich mit Mitgliedern diplomatischer Missionen;
   b) zu überprüfen, ob die Einrichtungen zur Luftverkehrskontrolle in der Region ausreichend sind, um Flüge von Luftfahrzeugen zu entdecken, bei denen Verdacht besteht, daß sie unter Verstoß gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171(1998) verhängten Maßnahmen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial über Staatsgrenzen hinweg transportieren;
   c) soweit dies möglich ist, an der in Ziffer 12 genannten Anhörung teilzunehmen;
   d) dem Rat über den Ausschuß spätestens am 31. Oktober 2000 einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen zur verstärkten Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171(1998) und der mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

   und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;
20. erklärt seine Bereitschaft, unter anderem auf der Grundlage des gemäß Ziffer 19 d) erstellten Berichts geeignete Maßnahmen in bezug auf Staaten zu erwägen, von denen er feststellt, daß sie gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) und mit Ziffer 1 dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen haben;
21. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Sachverständigengruppe bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Mitwirkung und des bereitgestellten Sachverstands des Sekretariats und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen;
22. ersucht den Ausschuß, die bestehenden Kontakte mit regionalen Organisationen, insbesondere der ECOWAS und der Organisation der Afrikanischen Einheit, und mit den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich INTERPOL, zu stärken, mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der wirksamen Durchführung der mit Ziffer 2 der Resolution 1171 (1998) verhängten Maßnahmen zu benennen;
23. ersucht den Ausschuß, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
24. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Mali.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York